

Personalverordnung

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 29. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2 und 3

² Der Regierungsrat schliesst für Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ~~für den vollen Lohn~~ ab. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.

³ ~~Aufgehoben~~ ~~Allfällige Leistungen aus Kranken- oder anderen Sozialversicherungen oder von haftpflichtigen Dritten sowie Einkünfte aus einem Er-satzerwerb fallen für die Dauer der Lohnfortzahlung dem Arbeitgeber zu.~~

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 141.11